

BADEORDNUNG

für das FREIZEITBAD T A R P

Aufgrund des Beschlusses des Jugend- und Sportausschusses vom 14.03.2013 wird für das Freizeitbad Tarp folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

- 1) Die Gemeinde Tarp betreibt das Freizeitbad als öffentliche Einrichtung.
- 2) Zur Durchführung eines geordneten Badebetriebes ist es im Interesse aller erforderlich, daß sich jeder Besucher nach den Bestimmungen der Badeordnung richtet.
- 3) Die Aufsicht im Freizeitbad obliegt der Badeaufsicht. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

- 1) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 2) Das Betreten des Freizeitbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- 3) Die Gebührensatzung, die Badeordnung sowie die Öffnungszeiten sind am Eingang ausgehängt.
- 4) Das Mitbringen, der Verkauf und der Genuss von Alkohol sind im Freizeitbad verboten.
- 5) Nicht zugelassen sind Personen in angetrunkenem Zustand und solche, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
- 6) Umkleieräume, Toiletten und Duschräume sind für Damen und Herren getrennt. Den Besuchern stehen zum Umkleiden Umkleieräume und Wechselkabinen zur Verfügung. In den Umkleieräumen, Wechselkabinen, den Toiletten und Duschräumen darf nicht geraucht werden.
- 7) Die Wechselkabinen dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Dies gilt nicht für Erwachsene mit Kindern unter 6 Jahren sowie Begleitern von Behinderten, bei denen ein Bedürfnis zur Hilfeleistung vorliegt.

§ 3

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, das Freizeitbad für Veranstaltungen nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb zu sperren. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Benutzung des Bades.
- 2) An den Wochentagen steht das Freizeitbad vormittags vorzugsweise den Schulen, der Bundeswehr und anderen berechtigten Gruppen zur Verfügung. Während dieser Zeiten kann der allgemeine Badebetrieb eingeschränkt werden.
- 3) Berechtigte Gruppen haben sich im Besucherbuch bei der Kassenaufsicht einzutragen.

§ 4

- 1) Die Badeaufsicht übt für die Gemeinde Tarp im Freizeitbad das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Badegäste und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 2) Die Badeaufsicht ist berechtigt, aus besonderen Gründen das Baden zeitweise zu untersagen. Sie entscheidet je nach Wetterlage über Abweichungen der Öffnungszeiten.
- 3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die Ihre Weisungen oder die Badeordnung nicht befolgen, sowie Personen, die durch schuldhaftes Verhalten Unzuträglichkeiten hervorrufen, aus dem Freizeitbad vorübergehend zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in einem solchen Falle nicht zurückerstattet.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, Personen aus den in Absatz 3 angegebenen Gründen befristet oder dauernd den Zutritt zum Freizeitbad zu verbieten.

§ 5

- 1) Alle Badegäste müssen Badekleidung tragen (Damen: Badeanzug oder Bikini, Herren: Badehose oder Badeshorts). Neoprenanzüge sind grundsätzlich erlaubt. Straßenkleidung und T-Shirts dürfen im Wasser grundsätzlich nicht getragen werden.
- 2) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Schwimmhilfsmittel sind hier nicht erlaubt. Ausnahmen genehmigt die Badeaufsicht (z.B. Schwimmausbildung). Schwimkundige Kinder sind von den Erziehungsberechtigten auf die Gefahr des Betretens des Schwimmbeckens hinzuweisen.
- 3) Die Sprunganlage ist grundsätzlich zu jeder vollen Stunde 15 Minuten geöffnet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und unter Anwesenheit der Badeaufsicht am Beckenrand. Springer haben nach dem Sprung den Sprungbereich des Beckens sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Die Benutzung der Rutschen und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 5) Die inneren Beckenzonen dürfen nur barfuß und nur durch die Durchschreitebecken betreten werden. Rauchen, Essen und Trinken ist in diesen Zonen nicht erlaubt.

- 6) Im Schwimmbecken ist das Spielen mit geeigneten Bällen erlaubt (Softbälle u.ä.). Verboten sind harte Bälle, sowie Tennisbälle. Bei Besonderheiten (z.B. starke Benutzung der Becken durch Badegäste) kann die Aufsicht die Ballspiele einschränken oder untersagen.

§ 6

- 1) Jeder Benutzer des Bades soll dazu beitragen, die Ordnung und Sauberkeit aufrecht zu erhalten. Abfälle, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- 2) Den Besuchern des Freizeitbades ist untersagt:
 - a) die Schwimmbecken zu benutzen, ohne vorher in den hierfür bestimmten Duschräumen gründliche Körperreinigung vorzunehmen,
 - b) das Waschen und Seifen in den Becken sowie das Rasieren in den Duschräumen.
 - c) Unfug zu treiben, andere ins Wasser zu stoßen,
 - d) das Abspringen von den Seiten des Beckens sowie das Untertauchen anderer,
 - e) das seitliche Abspringen von den Sprungbrettern oder Plattformen,
 - f) die Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen.
- 3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Führhunde für Blinde, die aber nicht mit ins Wasser genommen werden dürfen.
- 4) Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder in den Fahrradständern abzustellen. Eine Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen wird von der Gemeinde nicht übernommen.
- 5) Audiogeräte oder Musikinstrumente dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie keine Lärmbelästigung darstellen.
- 6) Das Mitführen von Gläsern, Glasflaschen etc. ist zur Vermeidung von Verletzungen durch Scherben verboten.

§ 7

- 1) Fundsachen sind an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

- 1) Jeder Besucher haftet für den Schaden, der durch sein Verschulden entsteht.
- 2) Eltern haften für ihre Kinder. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Haftungsbestimmungen

gen unberührt.

- 3) Für Verluste und Beschädigungen entliehener Gegenstände haftet der Besucher auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 9

- 1) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere dies zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 2) Im Übrigen benutzen die Badegäste das Bad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Tarp oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Tarp, den 12. April 2013

GEMEINDE TARP
DIE BÜRGERMEISTERIN

gez.
Brunhilde Eberle